



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>17.06.2026</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>32 FD Ordnung und Straßenverkehr</b>
--

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Bitte auswählen!
Vorname und Name Joanne Angermann
Straße und Hausnummer Obergreißlauer Str. 2
PLZ Ort 06667 Weißenfels OT Langendorf

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 26.05.2026	Aktenzeichen SFT-JM65
---------------------	--------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Ordnungsverfügung Versicherungsanzeige</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>32 FD Ordnung und Straßenverkehr</b>		
Ansprechpartner Frau Miczka	Standort Bernburg	Zimmernummer Zi.101a
Telefonnummer 03471 684-2000/	E-Mail kfz-bbg@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kalistr. 11 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Miczka  
32 FD Ordnung und Straßenverkehr